

Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO

Beitragspflicht

1 Personen, die in der Schweiz erwerbstätig sind, müssen von ihrem Lohn Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Personen beitragspflichtig, die im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz tätig sind.

Beginn der Beitragspflicht

2 Alle Erwerbstätigen sind ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres 17. Altersjahrs beitragspflichtig. Eine Erwerbstätige, die am 15. August 2007 17 Jahre alt wird, muss also ab dem 1. Januar 2008 Lohnbeiträge bezahlen.

Jahrgang	Kalenderjahre			
	2007	2008	2009	2010
1989	pflichtig	pflichtig	pflichtig	pflichtig
1990	frei	pflichtig	pflichtig	pflichtig
1991	frei	frei	pflichtig	pflichtig
1992	frei	frei	frei	pflichtig

Wer im Familienbetrieb mitarbeitet, zahlt bis zum 31. Dezember des Jahres der Vollendung des 20. Altersjahrs nur auf dem Barlohn Beiträge, danach jedoch auch auf dem Naturallohn (z. B. Verpflegung und Unterkunft).

Lehrlinge müssen ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres 17. Altersjahrs sowohl auf dem Barlohn als auch auf dem Naturallohn Beiträge bezahlen.

Ende der Beitragspflicht

3 Die Beitragspflicht endet, wenn das ordentliche Rentenalter erreicht ist und die Erwerbstätigkeit aufgegeben wird. Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren und für Frauen bei 64 Jahren.

Höhe der Beiträge

4 Die Höhe der Beiträge, also der Beitragssatz, beträgt für die

AHV	8,4%
IV	1,4%
EO	0,3%
Total	10,1%

Die Arbeitgebenden ziehen die Hälfte des Beitrags (5,05%) vom Lohn der Arbeitnehmenden ab und überweisen sie zusammen mit ihrem Anteil (ebenfalls 5,05%) an die Ausgleichskasse. Zu diesen 10,1% kommt noch der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung hinzu (siehe Merkblatt 2.08).

Die Ausgleichskassen erheben zusätzlich einen Verwaltungsbeitrag, der zulasten der Arbeitgebenden geht.

Arbeitnehmende, deren Arbeitgeberin oder Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist (z. B. Botschaften), bezahlen ihre Beiträge in der Regel selbst, und zwar nach der Beitragsskala für Selbständigerwerbende (siehe Merkblatt 2.02).

Bezug der Beiträge

5 Die Ausgleichskassen setzen Akontobeiträge fest. Dies sind provisorische Beiträge, die auf der Höhe der voraussichtlichen Lohnsumme basieren. Deshalb ist es wichtig, dass Arbeitgebende der Ausgleichskasse sämtliche erforderlichen Unterlagen liefern, damit diese die Akontobeiträge festsetzen kann. Sobald sich die Höhe der Lohnsumme wesentlich ändert, muss die Ausgleichskasse davon in Kenntnis gesetzt werden.

Die definitiven Beiträge werden dann aufgrund der Abrechnung der Arbeitgebenden festgesetzt. Diese Abrechnung muss spätestens bis zum 30. Januar nach Ende des Beitragsjahres bei der Ausgleichskasse eintreffen. Wer diesen Termin nicht einhält, muss auf der Differenz Verzugszinsen bezahlen. Viele Ausgleichskassen können die Abrechnung auch auf elektronischem Weg (einheitliche Lohnmeldung ELM, www.swissdec.ch) empfangen.

Die Ausgleichskasse berechnet die Differenz zwischen den bezahlten Akontobeiträgen und den definitiven Beiträgen.

- Sind die bezahlten Akontobeiträge höher als die definitiven Beiträge, erstattet die Ausgleichskasse die Differenz zurück.
- Sind die bezahlten Akontobeiträge tiefer als die definitiven Beiträge, stellt die Ausgleichskasse für die Differenz eine Rechnung.

Die Ausgleichskasse kann Arbeitgebenden unter gewissen Umständen genehmigen, von vorneherein die genauen und nicht provisorisch festgesetzte Beiträge einzuzahlen. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass eine pünktliche Zahlung gewährleistet ist.

Zahlung der Beiträge

6 Bis zu einer jährlichen Lohnsumme von 200 000 Franken müssen die Beiträge vierteljährlich, über einer Lohnsumme von 200 000 Franken müssen sie monatlich bezahlt werden. Dabei ist der späteste Zahlungstermin jeweils der 10. Tag nach Quartalsende bzw. nach Monatsende. Das heisst zum Beispiel, Beiträge für das erste Quartal 2007 müssen bis spätestens zum 10. April 2007 bezahlt werden.

Sind die bezahlten Akontobeiträge tiefer als die definitiven Beiträge, erhalten die Arbeitgebenden eine Rechnung, die innerhalb von 30 Tagen zu begleichen ist. Die Frist entspricht genau 30 Tagen und nicht einem Monat.

Sie kann nicht erstreckt werden. Wenn der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, verlängert sie sich bis zum nächsten Werktag. Die Frist beginnt, sobald die Ausgleichskasse die Rechnung ausstellt und nicht erst, wenn sie beim Empfänger eintrifft. Dabei gibt die Ausgleichskasse jeweils in der Rechnung an, bis zu welchem Tag der Betrag auf ihrem Konto sein muss.

Die Beiträge gelten erst als bezahlt, wenn der Betrag auf dem Konto der Ausgleichskasse eingeht, und nicht bereits, wenn die Zahlung veranlasst wurde.

Werden die Beiträge nicht rechtzeitig bezahlt, wird ein Verzugszins von 5% jährlich verrechnet. Verzugszinsen gehen zu Lasten der Arbeitgebenden.

Verzugszinsen

7 Verzugszinsen werden unabhängig von einem Verschulden oder einer Mahnung erhoben.

Verzugszinsen bei verspäteter Abrechnung oder verspäteter Bezahlung der Beiträge:

Betrifft	Abrechnung bzw. Zahlung nicht eingegangen bis	Zinsen laufen ab
Akontobeiträge bzw. genaue Beiträge	30 Tage nach Monatsende bzw. Quartalsende	1. Tag nach Monatsende bzw. Quartalsende
Abrechnung	30. Januar nach Ende des Beitragsjahres	1. Januar nach Ende des Beitragsjahres
Differenz zwischen Akontobeiträgen und definitiven Beiträgen	30 Tage nach Rechnungsstellung	1. Tag nach Rechnungsstellung
Nachgeforderte Beiträge für vergangene Jahre		1. Januar nach Ende des jeweiligen Beitragsjahres

Vergütungszinsen

8 Im Allgemeinen werden Vergütungszinsen auf bezahlten aber nicht geschuldeten Lohnbeiträgen ausgerichtet, die von der Ausgleichskasse zurückzuerstatten oder zu verrechnen sind. Die Zinsen laufen ab dem 1. Januar nach Ende des Beitragsjahres bis zu ihrer vollständigen Rückerstattung.

Sind die bezahlten Akontobeiträge höher als die definitiven Beiträge, und hat die zuständige Ausgleichskasse die Differenz nicht 30 Tage nach Erhalt der Abrechnung zurückerstattet, richtet sie Vergütungszinsen aus. Die Zinsen laufen ab dem Zeitpunkt, an dem die vollständige Abrechnung bei der Ausgleichskasse eingegangen ist.

Zinsberechnung

9 Zinsen werden tageweise berechnet, wobei für einen Monat 30 Tage, für ein Kalenderjahr 360 Tage gezählt werden. Der Zinssatz beträgt einheitlich 5%.

Beispiel: Die Abrechnung für das Jahr 2007 trifft rechtzeitig am 30. Januar 2008 bei der Ausgleichskasse ein, die Zahlung der Differenz zwischen Akontobeiträgen und definitiven Beiträgen geht jedoch am 31. März statt am 30. März ein.

- geleistete Akontobeiträge: 40 000 Franken
- definitive Beiträge: 100 000 Franken
- Differenz zwischen Akontobeiträgen und definitiven Beiträgen: 60 000 Franken
- Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse: 28. Februar 2008
- Eingang beim Arbeitgebenden: 2. März 2008
- Zahlungseingang bei der Ausgleichskasse: 31. März 2008
- Verzugszins vom 1. bis zum 31. März (1 Monat):

$$60\,000 \text{ Franken} \times \frac{30 \text{ Tage}}{360 \text{ Tage}} \times 5\% = 250 \text{ Franken}$$

Der massgebende Lohn

10 Der Lohn, auf dem Beiträge entrichtet werden müssen, wird als massgebender Lohn bezeichnet. Zu ihm gehören alle in der Schweiz oder im Ausland ausbezahlten Entgelte, die eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer für geleistete Arbeit erhält, insbesondere:

- a Stunden-, Tag-, Wochen- und Monatslöhne usw. sowie Stück- (Akkord-) und Prämienlöhne, einschliesslich Prämien und Entschädigungen für Überzeitarbeit, Nachtarbeit und Stellvertreterdienste;
- b Orts- und Teuerungszulagen;
- c Gratifikationen, Dienstaltergeschenke, Treue- und Leistungsprämien, Prämien für Verbesserungsvorschläge und ähnliche Vergütungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers;
- d Vergünstigungen beim Bezug von Mitarbeiteraktien (Differenz zwischen Verkehrswert und Abgabepreis von Arbeitnehmeraktien zum Zeitpunkt ihres Erwerbs). Bei sogenannten gebundenen Arbeitnehmeraktien bestimmen sich Wert und Zeitpunkt der Einkommensrealisierung nach den Vorschriften der direkten Bundessteuer;
- e Entgelte von Kommanditären und Kommanditärinnen, die aus einem Arbeitsverhältnis zur Kommanditgesellschaft fliessen;
- f Bedienungs- und Trinkgelder, soweit sie ein wesentlicher Bestandteil des Lohnes sind;
- g Regelmässige Naturalbezüge wie Verpflegung und Unterkunft (siehe Ziffer 13), Privatbenützung von Dienstautos, Dienstwohnungen usw.;
- h Provisionen und Kommissionen;
- i Tantiemen, feste Entschädigungen und Sitzungsgelder an Mitglieder der Verwaltung und der geschäftsführenden Organe;
- j Einkommen der Behördenmitglieder von Bund, Kanton und Gemeinden;
- k Sporteln und Wartegelder an in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehende Versicherte;
- l Honorare von Privatdozenten und Privatdozentinnen und ähnlich besoldeten Lehrkräften;
- m Lohnfortzahlungen infolge Unfalls oder Krankheit (ausser Versicherungsleistungen);
- n Lohnfortzahlungen und Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft;

- o Von Arbeitgebenden bezahlte Arbeitnehmerbeiträge für die AHV, IV, EO oder ALV sowie von Arbeitgebenden bezahlte Steuern. Ausgenommen sind von Arbeitgebenden übernommene Arbeitnehmerbeiträge auf Naturalleistungen, Globallöhnen und einmaligen Sonderzuweisungen, die im Kalenderjahr einen Brutto-Monatslohn nicht übersteigen;
- p Ferien- und Feiertagsentschädigungen;
- q Leistungen des Arbeitgebers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, soweit sie nicht vom massgebenden Lohn ausgenommen sind (siehe Ziffer 11, Bst. h);
- r Taggelder der ALV und Insolvenzentschädigungen (Entschädigungen bei Zahlungsunfähigkeit);
- s Ausfallender Lohn während Kurzarbeit oder Arbeitseinstellung wegen schlechten Wetters im Sinne der ALV (siehe Merkblatt 2.11);
- t Taggelder der IV;
- u Taggelder der Militärversicherung;
- v Entschädigungen der Arbeitgebenden für die normalen Fahrtkosten für den Arbeitsweg und für die üblichen Verpflegungskosten der Arbeitnehmenden.

11

Nicht zum massgebenden Lohn gehören:

- a Militärsold und Sold an Zivilschutzleistende, Taschengeld für Zivildienstleistende; soldähnliche Vergütungen in öffentlichen Feuerwehren und in Kursen für Jungschützenleiterinnen und -leiter und für Leiterinnen und Leiter von «Jugend und Sport»;
- b Versicherungsleistungen bei Unfall, Krankheit oder Invalidität;
- c Leistungen von Fürsorgeeinrichtungen;
- d Reglementarische Leistungen von selbständigen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, wenn der Begünstigte bei Eintritt des Vorsorgefalles oder bei Auflösung der Vorsorgeeinrichtung die Leistungen persönlich beanspruchen kann;
- e Familienzulagen (Kinder-, Ausbildungs-, Haushaltungs-, Heirats-, Geburtszulagen) im orts- oder branchenüblichen Rahmen;
- f Reglementarische Beiträge der Arbeitgebenden an steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen;
- g Beiträge der Arbeitgebenden an die Kranken- und Unfallversicherungen ihrer Arbeitnehmenden, sofern sie die Prämien direkt an die Versicherung bezahlen und alle Arbeitnehmenden gleich behandeln;

- h Die nachfolgenden Leistungen der Arbeitgebenden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sofern sie 8 Monatslöhne nicht übersteigen und einen Sozialleistungscharakter aufweisen:
- Abgangsentschädigungen für langjährige Dienstverhältnisse nach Abzug der Leistungen von Personalvorsorgeeinrichtungen;
 - Abfindungen der Arbeitgebenden an jene Arbeitnehmenden, die nicht in der obligatorischen beruflichen Vorsorge versichert waren;
 - Leistungen im Rahmen einer Vorruhestandsregelung der Arbeitgebenden;
 - Entschädigungen bei Entlassungen im Falle von Betriebsschliessung oder -zusammenlegung;
- i Beiträge der Arbeitgebenden an Familienausgleichskassen;
- j Zuwendungen beim Tode von Angehörigen von Arbeitnehmenden oder an deren Hinterlassenen;
- k Umzugsentschädigungen bei beruflich bedingtem Wohnungswechsel;
- l Verlobungs- und Hochzeitsgeschenke;
- m Anerkennungsprämien bis zu 500 Franken für das Bestehen von beruflichen Prüfungen;
- n Zuwendungen der Arbeitgebenden anlässlich eines Betriebsjubiläums (frühestens 25 Jahre nach der Gründung, später in Abständen von 25 Jahren);
- o Leistungen der Arbeitgebenden an Arzt-, Arznei-, Spital- und Kurkosten, sofern diese nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gedeckt sind und sofern alle Arbeitnehmenden gleich behandelt werden;
- p Naturalgeschenke, die weniger als 500 Franken im Jahr ausmachen;
- q Stipendien und ähnliche Zuwendungen, sofern sie nicht aus dem Arbeitsverhältnis fliessen oder die Arbeitgebenden nicht über das Arbeitsergebnis verfügen können.

Naturalbezüge

12 Naturalbezüge sind Bestandteile des Lohns, die nicht in Form von Geld ausbezahlt werden. Erhalten Arbeitnehmende – auch mitarbeitende Familienmitglieder der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers – im Betrieb oder im Hausdienst einen Naturallohn, wird dieser wie folgt bewertet:

	im Tag Franken	im Monat Franken
Frühstück	3.50	105.–
Mittagessen	10.–	300.–
Abendessen	8.–	240.–
Unterkunft	<u>11.50</u>	<u>345.–</u>
Volle Verpflegung und Unterkunft	33.–	990.–

Erhalten nicht nur die Arbeitnehmenden selbst, sondern auch ihre Familienangehörigen freie Verpflegung und Unterkunft, werden folgende Zuschläge hinzugerechnet:

- bei erwachsenen Familienangehörigen je der gleiche Ansatz wie bei der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer;
- bei minderjährigen Familienangehörigen je die Hälfte des Ansatzes der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers.

Andere Naturaleinkommen werden von Fall zu Fall von der Ausgleichskasse bewertet.

Löhne mitarbeitender Familienmitglieder

13 Für mitarbeitende Familienmitglieder der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers gelten folgende monatliche Globallöhne (Bar- und Naturallöhne):

- 2070 Franken für alleinstehende mitarbeitende Familienmitglieder;
- 3060 Franken für verheiratete mitarbeitende Familienmitglieder (arbeiten beide Ehegatten im Betrieb voll mit, gilt für jeden der Ansatz von 2070 Franken).

Für den Unterhalt von minderjährigen Kindern des mitarbeitenden Familienmitglieds wird ein Zuschlag von 690 Franken im Monat ($\frac{1}{3}$ des Globallohns

für Alleinstehende) pro Kind zum Globallohn hinzugerechnet. Die Beiträge von mitarbeitenden Ehegatten, die keinen Barlohn beziehen, gelten als bezahlt, wenn die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber mindestens den doppelten jährlichen Mindestbeitrag (890 Franken) entrichtet hat.

Beiträge von AHV-Rentnerinnen und AHV-Rentnern

14 Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben und weiter erwerbstätig sind, zahlen weiterhin Beiträge an die AHV, IV und EO, nicht jedoch an die Arbeitslosenversicherung (ALV).

15 Für erwerbstätige Altersrentnerinnen und Altersrentner gilt ein Freibetrag von 1400 Franken monatlich oder 16800 Franken jährlich, auf dem sie keine Beiträge entrichten müssen. Beiträge werden also von jenem Teil des Erwerbseinkommens erhoben, der 1400 Franken im Monat oder 16800 Franken im Jahr übersteigt.

Arbeitet eine Altersrentnerin oder ein Altersrentner gleichzeitig für mehrere Arbeitgebende, gilt der Freibetrag für jedes einzelne Arbeitsverhältnis.

Arbeitet ein Altersrentner zum Beispiel für die Firmen A und B, ergeben sich folgende Lohnabrechnungen:

	Firma A	Firma B
Monatslohn	Fr. 1600.–	Fr. 1500.–
Freibetrag	– Fr. 1400.–	– Fr. 1400.–
beitragspflichtig	<u>Fr. 200.–</u>	<u>Fr. 100.–</u>

Übt eine Altersrentnerin oder ein Altersrentner mehrere getrennte Beschäftigungen aus, die von verschiedenen Stellen des gleichen Arbeitgebers oder der gleichen Arbeitgeberin getrennt entlohnt und mit der Ausgleichskasse separat verrechnet werden, gilt der Freibetrag bei jeder Lohnzahlung. Wird ein Arbeiter beispielsweise von der Produktionsabteilung des Hauptsitzes einer Firma und gleichzeitig als Abwart von einer Zweigniederlassung derselben Firma entlohnt, gilt für jede Lohnzahlung je ein Freibetrag.

Arbeitgebende können wählen, ob sie den monatlichen oder den jährlichen Freibetrag anwenden.

Monatlicher Freibetrag

16 Wählen Arbeitgebende den monatlichen Freibetrag, ziehen sie vom monatlichen Lohn den Betrag von 1400 Franken ab. Beträgt der Monatslohn einer Arbeitnehmerin im Rentenalter beispielsweise 5500 Franken, sind noch 4100 Franken beitragspflichtig.

Beginnt oder endet ein Arbeitsverhältnis im Laufe des Monats, wird der Freibetrag nicht aufgeteilt. Verlässt beispielsweise ein Arbeitnehmer die Firma C am 6. April und tritt am 23. April bei der Firma D ein, ergeben sich folgende Lohnabrechnungen:

	Firma C vom 1. bis 6. April	Firma D vom 23. bis 30. April
Monatslohn für April	Fr. 1600.–	Fr. 2100.–
Freibetrag	– Fr. 1400.–	– Fr. 1400.–
beitragspflichtig	Fr. 200.–	Fr. 700.–

Bei Lohnperioden von einer, zwei oder vier Wochen oder von Bruchteilen eines Monats kann der Freibetrag nur einmal im Monat abgezogen werden. Bei einer erwerbstätigen AHV-Rentnerin, die den Lohn beispielsweise im Zwei-Wochen-Rhythmus erhält, ergibt sich folgende Lohnabrechnung:

• am Freitag, 2. August	Fr.	700.–
• am Freitag, 16. August	Fr.	700.–
• am Freitag, 30. August	Fr.	700.–
	Fr.	2100.–
Freibetrag	– Fr.	1400.–
beitragspflichtig	Fr.	700.–

Jährlicher Freibetrag

17 Wählen Arbeitgebende den jährlichen Freibetrag, ziehen sie vom Jahreslohn den Betrag von 16800 Franken ab.

Bezieht sich das Entgelt oder erstreckt sich die Erwerbstätigkeit nicht über das ganze Jahr, aber auf mehr als einen Monat, wird der Freibetrag nach dem entsprechenden Jahresbruchteil bestimmt: Er beträgt dann 1400 Franken für jeden vollen oder angebrochenen Kalendermonat. Arbeitet eine Altersrentnerin beispielsweise vom 30. März bis 6. Juni eines Jahres, gilt dies als 4 Monate, da März und Juni als ganze Monate zählen.

Der Freibetrag beträgt somit 4×1400 Franken, also 5600 Franken.

18 Altersrentnerinnen und Altersrentner, die gleichzeitig eine selbständige und eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben für jede dieser Tätigkeiten Anspruch auf den Freibetrag. Ein Selbständigerwerbender führt beispielsweise auch nach Erreichen des 65. Altersjahrs sein Geschäft weiter. Zudem ist er Mitglied des Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft. Es ergibt sich folgende Abrechnung:

Jährlicher Nettoertrag aus dem Geschäft	Fr. 30500.–	
Einkommen als Verwaltungsrat		Fr. 18000.–
Freibetrag	<u>– Fr. 16800.–</u>	<u>– Fr. 16800.–</u>
beitragspflichtig	Fr. 13700.–	Fr. 1200.–

Beiträge auf dem Nebenerwerb

19 Entgelte, die Arbeitnehmende zusätzlich zu ihrem Haupterwerb für Nebenbeschäftigungen erhalten und die 2000 Franken im Jahr nicht übersteigen, können von der Beitragszahlung ausgenommen werden, wenn sowohl Arbeitgebende als auch Arbeitnehmende dazu ihre schriftliche Zustimmung geben. Dabei beurteilt die Ausgleichskasse, was als Nebenbeschäftigung gilt (siehe Merkblatt 2.04).

Beiträge auf nachträgliche Lohnzahlungen

20 Wenn der Lohn nicht unmittelbar am Ende einer bestimmten Lohnperiode ausbezahlt wird, spricht man von nachträglichen Lohnzahlungen. Dazu gehören unter anderem Gewinnanteile, Provisionen, Gratifikationen, Verwaltungsratshonorare und Tantiemen.

21 Für die Bestimmung der Beitragspflicht für nachträgliche Lohnzahlungen ist der Zeitpunkt massgebend, zu dem die entsprechende Arbeit geleistet wurde, und nicht der Zeitpunkt der Auszahlung des Lohns. Das heisst, Beiträge müssen dann auf nachträgliche Lohnzahlungen bezahlt werden, wenn die Arbeitnehmenden zum Zeitpunkt, als sie die entsprechende Arbeit geleistet haben, versichert und beitragspflichtig waren. Ein Jugendlicher tritt beispielsweise am 1. April 2007 eine Lehre an und vollendet am 1. Oktober 2007 sein 17. Altersjahr. Am 1. Januar 2008 wird er somit AHV-beitragspflichtig. Im April 2008 erhält er eine Gratifikation für das erste Lehrjahr. Von dieser Gratifikation unterliegen nur $\frac{3}{12}$ (Anteil der Monate Januar bis März 2008) der Beitragspflicht.

22 Für die Berechnung der Beiträge auf nachträgliche Lohnzahlungen ist der Zeitpunkt der Auszahlung des Lohns massgebend, und nicht der Zeitpunkt, zu dem die entsprechende Arbeit geleistet wurde. Das heisst, die Beitragsberechnung erfolgt nach den Sätzen, Freibeträgen und Höchstgrenzen, die zum Zeitpunkt der Lohnzahlung gelten.

23 Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber müssen nachträgliche Lohnzahlungen separat aufführen, wenn

- die versicherte Person im Jahr der Lohnzahlung nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber steht;
- die Zahlung für einen in früheren Jahren liegenden Zeitabschnitt bestimmt ist, für den vom gleichen Arbeitgeber oder der gleichen Arbeitgeberin noch kein oder nur ein bescheidener Lohn abgerechnet wurde;
- der Lohn in jenem Jahr ausbezahlt wird, in dem der Rentenanspruch der versicherten Person entsteht, der Lohn jedoch für ein Jahr vor Beginn des Rentenanspruchs bestimmt ist;

- der Lohn nach Entstehung des Rentenanspruchs ausbezahlt wird, aber für einen in früheren Jahren liegenden Zeitabschnitt bestimmt ist;
- zwischen dem Zeitraum der Arbeitsleistung und dem Zeitpunkt der Zahlung des Lohns die Bestimmungen über die Beitragspflicht änderten.

In allen diesen Fällen muss die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber in der Lohnbescheinigung unter «Beitragsdauer» genau angeben, für welche Monate die nachträgliche Lohnzahlung bestimmt war, und zwar für jedes Kalenderjahr getrennt. Denn nur dann ist die Ausgleichskasse in der Lage, das Einkommen der versicherten Person korrekt in ihr individuelles Konto einzutragen, damit bei der Rentenberechnung kein Nachteil entsteht.

Nachträgliche Lohnzahlungen, die unter dieser Ziffer nicht erwähnt sind, muss der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin auf der Lohnbescheinigung nicht separat aufführen, sondern kann sie zusammen mit den Lohnzahlungen für das laufende Kalenderjahr ausweisen.

Beiträge auf EO-Entschädigungen und auf Taggeldern der IV, der ALV und der Militärversicherung

24 Auf Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft sowie auf Taggeldern der IV, der ALV und der Militärversicherung müssen ebenfalls Beiträge entrichtet werden, weil sie ein Bestandteil des massgebenden Lohns sind.

Die Arbeitgebenden können im Einverständnis mit ihrer Ausgleichskasse die EO-Entschädigungen und die Taggelder der IV von ihrer Abrechnung abziehen. Der Arbeitgeberanteil der Beiträge auf diese Entschädigungen wird ihnen von der Ausgleichskasse zurückvergütet.

Die Entschädigungen der Militärversicherung werden nach den Regeln dieser Versicherung abgerechnet.

Leisten landwirtschaftliche Arbeitnehmende Dienst, vergütet die Ausgleichskasse auch jenen Beitrag, den landwirtschaftliche Arbeitgebende gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG, siehe Merkblatt 6.09) auf den Lohn ihrer Arbeitnehmenden zahlt.

25 Direkte Auszahlungen von Entschädigungen durch die Ausgleichskasse an eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer sind nur in Ausnahmefällen möglich. In der Regel ist dazu das Einverständnis der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers nötig. Auch direkte Auszahlungen sind beitragspflichtig.

Partnerschaftsgesetz

26 Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist

- die eingetragene Partnerschaft der Ehe,
- die gerichtliche Auflösung der Partnerschaft der Scheidung,
- die überlebende Person beim Tod ihrer Partnerin oder ihres Partners dem Witwer,

gleichgestellt.

In diesem Merkblatt haben die Zivilstandsbezeichnungen deshalb auch die folgende Bedeutung:

Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft;

Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft;

Verwitwung: Tod der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners.

Auskünfte und weitere Informationen

27 Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs.

28 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV zusammen mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Oktober 2006. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 2.01/d.

Es ist ebenfalls auf Internet www.ahv-iv.info verfügbar.